

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 76/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Christof S [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Christina J [REDACTED] - G [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

am 18. März 1982

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Juli 1981 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Streitwert: 150.000 DM.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rückforderung von Zuwendungen, die geschiedene Eheleute einander während der Ehe im Güterstand der Gütertrennung gemacht haben (BGH NJW 1972, 580; 1974, 1554 und 2045). Die Anwendung dieser Regeln auf den Streitfall läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Die Verfahrensrügen hat der Senat geprüft. Sie bieten im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Mai

Zorn -

Henkel

Fuchs

Dr. Lang